



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lise-Meitner-Straße 3/1"**

### **Abwägung zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften gehört:

- Fernwärme Ulm (FUG)
- Zentrale Planung Unitymedia
- Polizeipräsidium Ulm
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm (SWU)
- Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart-Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis-Kreisgesundheitsamt
- Entsorgungsbetriebe Ulm (EBU)
- Industrie- und Handelskammer Ulm (IHK)
- Handwerkskammer Ulm (HWK)
- Regionalverband Donau-Iller
- Feuerwehr Ulm
- Nachbarschaftsverband Ulm
- SUB/V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht:

- Polizeipräsidium Ulm, mit E-Mail vom 13.12.2019
- Regierungspräsidium Tübingen-Raumordnung, mit Schreiben vom 08.01.2020
- Industrie- und Handelskammer Ulm (IHK), mit Schreiben vom 16.01.2020
- Zentrale Planung Unitymedia, mit Schreiben vom 17.01.2020
- Regionalverband Donau-Iller, mit Schreiben vom 23.01.2020
- Handwerkskammer Ulm (HWK), mit Schreiben vom 29.01.2020

Von den folgenden **6** Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Stellungnahmen Behörden / TÖB	Stellungnahmen der Verwaltung
<p><b><u>Fernwärme Ulm (FUG),</u></b>  <b>Schreiben vom 27.11.2019 (Anlage 6.1)</b></p> <p>Im Grundsatz bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lise-Meitner-Straße 3/1“ von Seiten der FUG keine Einwände.  Die Umlegungsarbeiten der FUG sind bereits abgeschlossen, so dass die Neubebauung wie geplant realisiert werden kann.</p> <p>Das neu zu erstellende Gebäude kann nach technischer Klärung an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen werden.  Sollte dies der Fall sein, so ist die Planung des Fernwärme-Hausanschlusses zwingend im Vorfeld mit der FUG abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Gebäudeplanung an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die weitere Planung wird rechtzeitig mit der FUG abgestimmt.</p>
<p><b><u>Feuerwehr Ulm,</u></b>  <b>Schreiben vom 20.12.2019 (Anlage 6.2)</b></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Über eine Feuerwehrezufahrt muss sichergestellt sein, dass von der Lise-Meitner-Str. aus das Gebäude 3/1 nördlich umfahren werden kann. Diese Feuerwehrezufahrt muss an die bestehende Feuerwehrezufahrt nördlich von Gebäude 7/1 anschließen, da kein Wendepplatz vorhanden ist.</p> <p>Die Feuerwehrezufahrten sind nach VwV Feuerwehrflächen herzustellen.  Weitere Anforderungen zu notwendigen Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen werden im Rahmen des Baugesuchs gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der, dem Gebäude vorgelagerten Stellplatzbereiche, ist eine Umfahrung des Gebäudes mit Feuerwehrfahrzeugen jederzeit möglich. Ebenfalls besteht ein Anschluss an die bestehende Feuerwehrezufahrt des Gebäudes 7/1, so dass keine separate Wendemöglichkeit notwendig ist.</p> <p>Die Feuerwehrezufahrten werden nach VwV Feuerwehrflächen hergestellt. Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung, an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p><b><u>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm (SWU),</u></b>  <b>Schreiben vom 22.01.2020 (Anlage 6.3)</b></p> <p>Im Bereich des geplanten Neubaus liegen keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH. Die Versorgung des geplanten Neubaus erfolgt über die Lise-Meitner-Straße. Dafür ist eine Leitungsführung über das Grundstück Lise-Meitner-Straße 3 nötig.  Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Benutzung des Grundstückes, sind im Vorfeld vom Antragsteller abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Leitungsführung über das Grundstück Lise-Meitner-Straße 3 ist im Bereich der Zufahrt zum neu geplanten Gebäude möglich. Zur Abklärung der rechtlichen Rahmenbedingungen wird die Stellungnahme an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

<p>Die SWU bittet um Beachtung und frühestmögliche Information zu weiteren Schritten.</p>	<p>Die SWU wird frühzeitig in die weiteren Planungsschritte eingebunden.</p>
<p><b><u>Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,</u></b> <b>Schreiben vom 28.01.2020 (Anlage 6.4)</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Unteren Süßwassermolasse, die teilweise von quartären Lockergesteinen (Lössführende Fließerde) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind aufgrund der im tieferen Untergrund anstehenden Gesteine des Oberjuras nicht auszuschließen.</p> <p>Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der näheren Umgebung.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Bereich der neuen Bebauung wird vor Baubeginn eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden dann bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

<p>der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarsungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Entsorgungsbetriebe Ulm (EBU), mit Schreiben vom 31.01.2020 (Anlage 6.5)</u></b> <u>Abwasser und Gewässer (Abt I)</u> In der Begründung ist der Punkt 6.8 wie folgt zur ergänzen: Die Ableitungsmenge des Dach- und Oberflächenwassers in den Regenwasserkanal des Berliner Rings darf nicht mehr als 10 l/s betragen.</p> <p>Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwasserersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.</p>	<p>Der Punkt 6.8 in der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend der vorgeschlagenen Formulierung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung bei der weiteren Planung an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

<p>Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p>	
<p><b><u>SUB/V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, mit Schreiben vom 17.02.2020 (Anlage 6.6)</u></b></p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> Zu Ziffer 3.4: Statt der aktuell im B-Plan verwendeten Formulierung bitte die sonst in anderen Bebauungsplänen in letzter Zeit verwendete Formulierung verwenden: "3.4 Bodenschutz (§ 202 BauGB) Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbarem Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushubs bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht ein detailliertes Verwertungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen."</p> <p><u>Naturschutz</u> zum geplanten Bebauungsplan (Stand: 20.11.2029) ergeben sich keine substantiellen Bedenken, Anregungen oder Hinweise.</p> <p>Einzigste Planungsempfehlung: Bei den unter 1.6.1 textlich festgesetzten Baumpflanzungen sollte eine Liste mit geeigneten einheimischen standortverträglichen Laubgehölzen aufgenommen werden. Die Arten sollten sich an dem bei der 2. Teilbaugenehmigung genannten Grünflächenplan orientieren.</p> <p>Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz, und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.</p>	<p>Der Hinweis unter Ziffer 3.4 (Bodenschutz) wird entsprechend der vorgeschlagenen Formulierung angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund dessen, dass im Zuge der 2. Teilbaugenehmigung bereits heimische Baumarten angeführt wurden, wird von einer zusätzlichen Festsetzung im Bebauungsplan abgesehen.</p>



FUG Fernwärme Ulm GmbH / Postfach 17 40 / 89007 Ulm

Stadt Ulm  
SUB  
Herr Kastler  
Münchner Straße 2  
89070 Ulm

Technische Betriebsführung  
Magirusstraße 21 / 89077 Ulm  
Postfach 1740 / 89007 Ulm

Tel.: 07 31 / 39 92 -0  
Fax: 07 31 / 365 46

Kaufmännische Betriebsführung

Karlstraße 1-3 / 89073 Ulm  
Postfach 3867 / 89028 Ulm

Tel.: 07 31 / 1 66-0  
Fax: 07 31 / 1 66-1469

E-Mail: info@fernwaerme-ulm.de

Unsere Zeichen  
H. Nagel/FIN

Durchwahl  
39 92 – 1 37

Datum  
27.11.2019

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lise-Meitner-Straße 3/1“

Sehr geehrter Herr Kastler,

im Grundsatz bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lise-Meitner-Straße 3/1“ von Seiten der FUG keine Einwände.

Die Umlegungsarbeiten der FUG sind bereits abgeschlossen, so dass die Neubebauung wie geplant realisiert werden kann.

Das neu zu erstellende Gebäude kann nach technischer Klärung an das Fernwärmenetz der FUG angeschlossen werden.

Sollte dies der Fall sein, so ist die Planung des Fernwärme-Hausanschlusses zwingend im Vorfeld mit der FUG abzustimmen.

Die Lage der bestehenden Fernwärmeleitungen ist im beigegeführten Lageplan 1:500 ersichtlich.

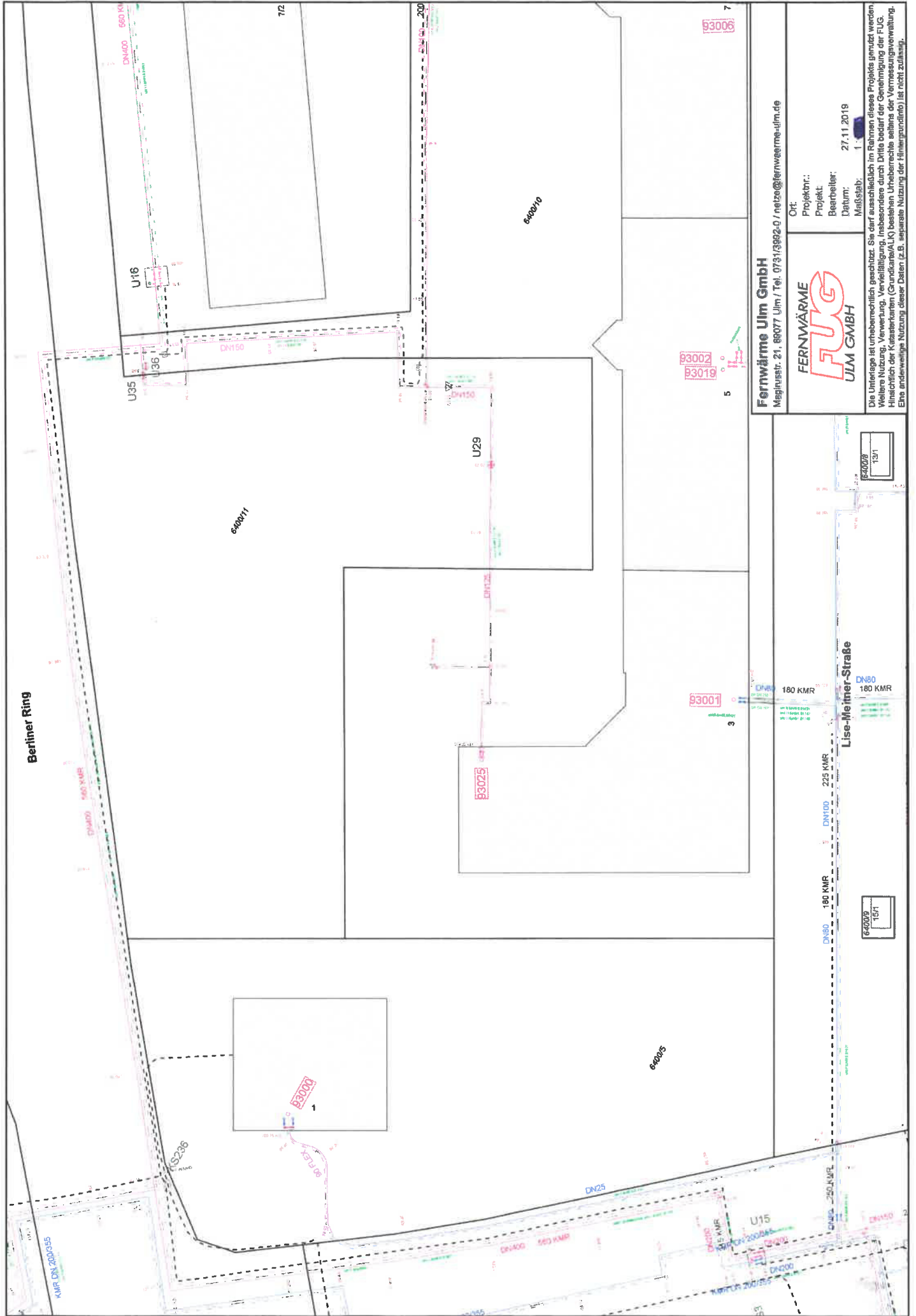
Mit freundlichen Grüßen

Fernwärme Ulm GmbH  
i. V. i. A.

R. Schöllner

T. Nagel

Anlage



640028  
13/1

640029  
15/1

FW

20.12.2019  
NSt. 7120

SUB I  
Herr Kastler

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lise-Meitner-Straße 3/1“**  
Ihr Schreiben vom 12.12.2019

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.

Über eine Feuerwehrezufahrt muss sichergestellt sein, dass von der Lise-Meitner-Str. aus das Gebäude 3/1 nördlich umfahren werden kann. Diese Feuerwehrezufahrt muss an die bestehende Feuerwehrezufahrt nördlich von Gebäude 7/1 anschließen, da kein Wendeplatz vorhanden ist.

Die Feuerwehrezufahrten sind nach VwV Feuerwehrefflächen herzustellen.

Weitere Anforderungen zu notwendigen Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen werden im Rahmen des Baugesuchs gestellt.



Buschow



Stadt Ulm  
Hauptabteilung  
Stadtplanung, Umwelt  
und Baurecht

Eing. 30. Jan. 2020

HAL	I	II	III	IV	V
zdA					

Kopie an SUB II mit Plan

Anlage 6.3 zu GD 133/20



Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm  
SUB I - Herrn Kastler  
Münchner Str. 2  
89073 Ulm

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH  
Karlstraße 1-3  
89073 Ulm

Asset Management & Planung/Projektierung  
N 11  
Imrich Kai-Jens  
Telefon 0731 166-1822  
Telefax 0731 166-1819  
kai-jens.imrich@ulm-netze.de

22.01.2020

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lise-Meitner-Straße 3/1", Ulm

**hier: Stellungnahme der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lise-Meitner-Straße 3/1" Ulm, auf eigene Berührungspunkte geprüft.

Im Bereich des geplanten Neubaus liegen keine Versorgungsleitung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH. Die Versorgung des geplanten Neubaus erfolgt über die Lise-Meitner-Straße. Dafür ist eine Leitungsführung über das Grundstück Lise-Meitner-Straße 3 nötig. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Benutzung des Grundstückes, sind im Vorfeld vom Antragsteller abzustimmen.

Wir bitten um Beachtung und frühestmögliche Information der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH zu weiteren Schritten.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH

ppa.

Hans-Peter Reschl

i. A.

Dr. Holger Ruf

## Anlage

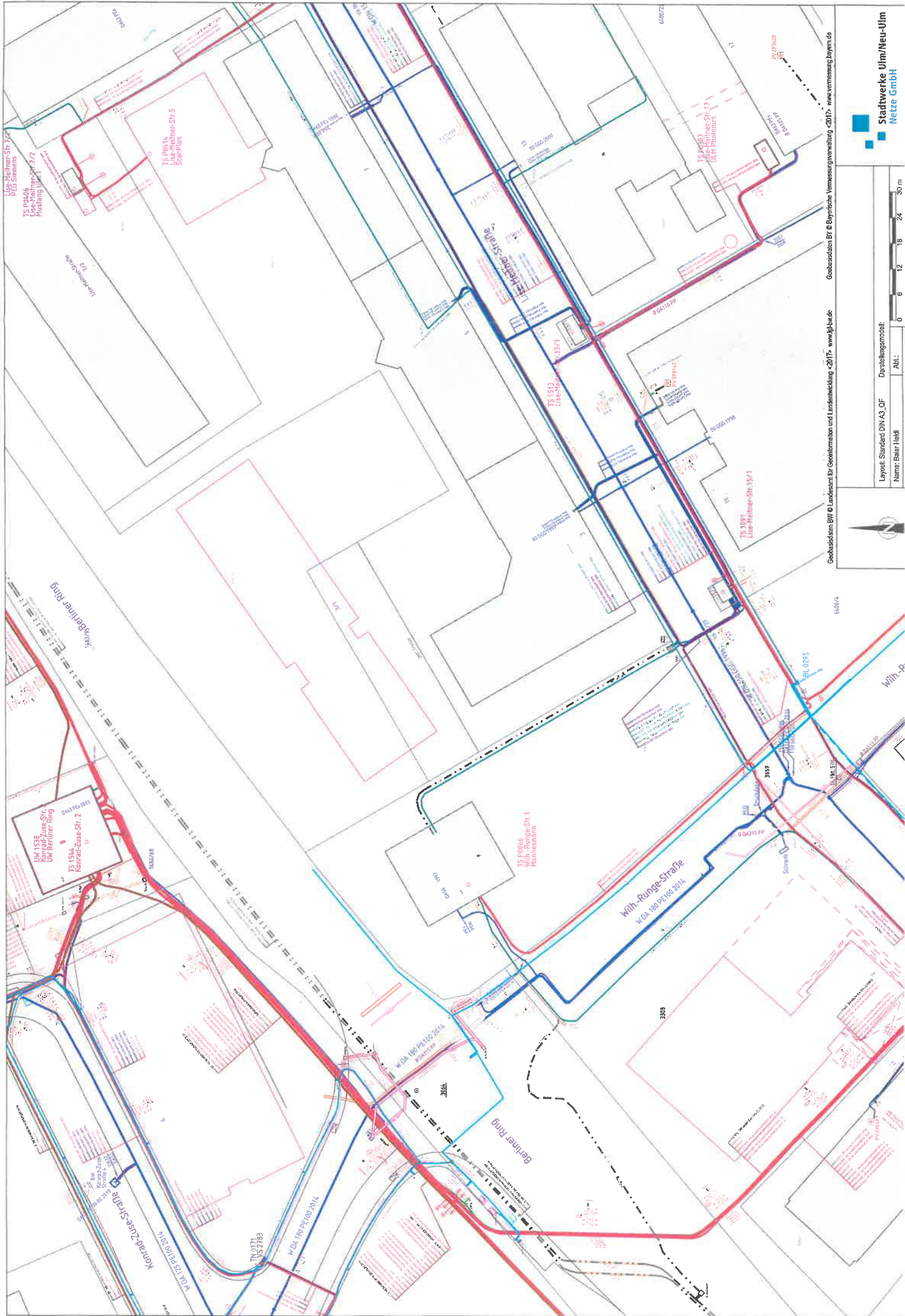
Bestandsplan Strom, Erdgas, Trinkwasser

Ein Unternehmen der  
SWU-Gruppe  
www.ulm-netze.de  
info@ulm-netze.de

Geschäftsführer:  
Wolfgang Rabe  
Manfred Staib

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Klaus Eder  
Amtsgericht Ulm HRB Nr. 5068  
Ust.-ID-Nr. DE239005709

Sparkasse Ulm  
BIC SOLADES1ULM  
IBAN DE04 6305 0000 0021 0381 30



Layout: Standard DIN A3\_OF  
 Name: Btler\_Heldl  
 Abt.:

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm  
Hauptabteilung Stadtplanung,  
Umwelt, Baurecht  
Münchner Straße 2  
89073 Ulm

Freiburg i. Br., 28.01.2020  
Durchwahl (0761) 208-3047  
Name: Mirsada Gehring-Krso  
Aktenzeichen: 2511 // 19-12119

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **A Allgemeine Angaben**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lise-Meitner-Straße 3/1", Stadt Ulm, Lkr. Ulm (TK 25: 7525 Ulm-Nordwest)**

**Aufstellung des Bebauungsplans im Sinne von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB**

**Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben SUB-Ka vom 12.12.2019

Anhörungsfrist 31.01.2020

### **B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

#### **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

#### **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

### **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

#### **Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Unteren Süßwassermolasse, die teilweise von quartären Lockergesteinen (Lössführende Fließerde) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind aufgrund der im tieferen Untergrund anstehenden Gesteine des Oberjuras nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der näheren Umgebung.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Grundwasser**

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### **Bergbau**

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

### **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

### **Allgemeine Hinweise**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

Entsorgungs-Betriebe  
der Stadt Ulm  
FM

Ulm, 31.01.2020  
Nst.: 6693

## **SUB I – Herr Kastler**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Lise-Meitner-Straße 3/1“**

Stellungnahme der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm

#### Abwasser und Gewässer (Abt I):

In der Beründung ist der Punkt 6.8 wie folgt zu ergänzen:

*Die Ableitungsmenge des Dach- und Oberflächenwassers in den Regenwasserkanal des Berliner Rings darf nicht mehr als 10 l/s betragen.*

Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.

Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

#### Abfall und Stadtreinigung (Abt II):

keine Stellungnahme

#### Kaufmännische Dienste (Abt III):

keine Stellungnahme

#### Fuhrpark und Betriebe (Abt IV):

keine Stellungnahme

i.A.



Mammel

Stadt Ulm Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 19. Feb. 2020					
HAL	I	II	III	IV	V
zclA					

Anlage 6.6 zu GD 133/20

SUB V-451/19-Hr

17.02.2020

Nst. 6058

*Kopie an SUB IV*

SUB I

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lise-Meitner-Str. 3/1“

SUB V nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

#### Bodenschutz und Altlasten

Zu Ziffer 3.4: Statt der aktuell im B-Plan verwendeten Formulierung bitte die sonst in anderen Bebauungsplänen in letzter Zeit verwendete Formulierung verwenden:

#### "3.4 Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

Vor Beginn einer Baumaßnahme ist der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht ein detailliertes Verwertungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen."

#### Naturschutz

zum geplanten Bebauungsplan (Stand: 20.11.2029) ergeben sich keine substantiellen Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

Einzige Planungsempfehlung: Bei den unter 1.6.1 textlich festgesetzten Baumpflanzungen sollte eine Liste mit geeigneten einheimischen standortverträglichen Laubgehölzen aufgenommen werden.

Die Arten sollten sich an dem bei der 2. Teilbaugenehmigung genannten Grünflächenplan orientieren.

Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz, und Wasserrecht werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben

I. A.



Harlacher